



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

Aktenzeichen:
321 - 6002.1.1
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

Frau Dahm
Telefon 0211 8618-3685
Telefax 0211 8618-53685
mareike.dahm@mgffi.nrw.de

20. Oktober 2009

Zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz

Mit Erlass vom 13. Januar 2009 hatte ich Sie über das Verfahren zur Abwicklung der zusätzlichen Förderung in Höhe von 50 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz informiert und Sie über meine Bemühungen, die Mittel für die freiwillige Förderung auch für das Kindergartenjahr 2009/2010 zur Verfügung zu stellen, in Kenntnis gesetzt.

Da der Haushaltsplan 2010 noch nicht verabschiedet wurde, stehen derzeit für das Kindergartenjahr 2009/2010 nur für die ersten fünf Monate des am 1. August 2009 begonnenen Kindergartenjahres Mittel zur Verfügung.

Ich bitte Sie daher eine Bedarfsabfrage bei den Jugendämtern durchzuführen, wie viele Kinder pro Jugendamt von den zwei Gruppenkonstellationen betroffen sind und mir das Ergebnis Ihrer Abfrage bis spätestens zum 23. November 2009 mitzuteilen.

Wie in meinem Erlass vom 13. Januar 2009 bereits geschildert, kann in folgenden zwei Fällen eine zusätzliche Förderung erfolgen:

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



- a) für Kinder, bei denen im Verfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
- b) für Kinder in einer Kindertageseinrichtung, wenn für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Folgendes möchte ich erneut hervorheben:

- Die Förderung erfasst Kinder in Kindertageseinrichtungen mit mehr als vier und weniger als neun Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG
- Bei der Feststellung der entsprechenden Anzahl der Kinder werden alle Kinder mit Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG zusammengerechnet.

Ich bin damit einverstanden, dass die Jugendämter zur Verwendung der Mittel einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorlegen.

Im Auftrag


Bernd-Michael Breuksch